

RS UVS Kärnten 1993/03/22 KUVS-1254/4/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1993

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten angelastet, er habe es zu näher bestimmten Zeiten als Betriebsinhaber zu verantworten, daß er durch den Betrieb des Lagerplatzes auf dem Standort X durch Zufuhren und Ablagerungen von Erdmaterialien eine gewerberechtlich genehmigungspflichtige Tätigkeit ausübt, obwohl zu den angeführten Zeiten eine rechtskräftige Betriebsanlagengenehmigung für den Betrieb dieses Lagerplatzes nicht vorlag, und ergibt sich im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat, daß der Beschuldigte der Bauvorbereitung dienende Maßnahmen getötigt hat und die angelieferten bzw abtransportierten Materialien im Zusammenhang mit der Bauausführung gestanden sind bzw der Bautätigkeit auf dem Betriebsgelände gedient haben und nicht bewiesen ist, daß diese Tätigkeiten mit den Materialien zu den angelasteten gewerblichen Zwecken erfolgt sind, ist mit Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens vorzugehen (Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at